

I. Allgemeine Bestimmungen

[§ 1 Ziel des Studiums](#)

[§ 2 Fächerkombinationen](#)

[§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn](#)

[§ 4 Zugangsvoraussetzungen](#)

[§ 5 Allgemeiner Studienverlauf](#)

II. Studieninhalte

[§ 6 Bereiche und Teilgebiete des Faches Informatik in den Geistes- und Sozialwissenschaften](#)

III. Studienverlauf

[§ 7 Grundstudium](#)

[§ 8 Hauptstudium](#)

IV. Prüfungselemente und Prüfungen

[§ 9 Prüfungselemente](#)

[§ 10 Zwischenprüfung](#)

[§ 11 Magisterprüfung](#)

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

[§ 12 Übergangsbestimmungen](#)

[§ 13 Schlußbestimmungen](#)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiums

Das Studium der Informatik in den Geistes- und Sozialwissenschaften soll den Studierenden Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen und die praktischen Anwendungsmöglichkeiten der Datenverarbeitung in den Geistes- und Sozialwissenschaften vermitteln. Es soll sie befähigen, vorhandene Verfahren bzw. Systeme (Programme) im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit anzuwenden, deren Leistungs- und Einsatzmöglichkeiten einzuschätzen und zu bewerten sowie für fachspezifische Probleme eigene maschinell realisierbare Lösungen zu entwickeln. Die Verfahren der Informationsverarbeitung sollen insgesamt kritisch reflektiert werden.

§ 2 Fächerkombinationen

1. Das Fach Informatik in den Geistes- und Sozialwissenschaften kann nur als Nebenfach studiert werden.
2. Die Kombinationsmöglichkeiten des Faches mit einem Haupt- und einem weiteren Nebenfach ergeben sich aus § 3 der [Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1 und 3](#).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

1. Die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung beträgt neun Semester.
2. Der Studienumfang beträgt im Grund- und Hauptstudium insgesamt 30 SWS.
3. Das Studium der Informatik in den Geistes- und Sozialwissenschaften sollte zum Wintersemester begonnen werden.
4. Der Beginn im Sommersemester ist möglich.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

1. Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
2. Das Studium der Informatik in den Geistes- und Sozialwissenschaften setzt ausreichende Englischkenntnisse voraus.
3. Liegen ausreichende Englischkenntnisse bei Beginn des Studiums nicht vor, so können sie während des Studiums erworben werden. Dafür erforderliche SWS können auf den freien Wahlbereich gemäß der Magisterstudienordnung der Fachbereiche 1 und 3 angerechnet werden. Der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse muß bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorgelegt werden.
4. Ausreichende Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
 - das Zeugnis der Hochschulreife,
 - durch ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder
 - durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte hochschulinterne Prüfung.

§ 5 Allgemeiner Studienverlauf

1. Das Studium des Faches Informatik in den Geistes- und Sozialwissenschaften besteht aus einem Grund- und einem Hauptstudium.
2. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

II. Studieninhalte

§ 6 Bereiche und Teilgebiete des Faches Informatik in den Geistes- und Sozialwissenschaften

Das Studium der Informatik in den Geistes- und Sozialwissenschaften umfaßt die Einführung in das Fach und die folgenden Bereiche und Teilgebiete:

-> Bereich A: Theoretische und methodische Grundlagen

- A-1 Informatische und mathematische Grundlagen
- A-2 Fachspezifische Grundlagen und Methoden
- A-3 Methodische und praktische Probleme
- A-4 Geschichtliche, gesellschaftliche und rechtliche Probleme

-> Bereich B: Anwendungsbereiche

- B-1 Textverarbeitung (Textanalyse, Textstatistik, Indexing, Abstracting, Desk-Top-Publishing, Tagging, etc.)
- B-2 Information und Dokumentation (Datenbanksysteme, Retrieval-Systeme, Thesaurus-Systeme, Expertensysteme, Hypertextsysteme, etc.)
- B-3 Statistik
- B-4 Wissensrepräsentation
- B-5 Graphische Datenverarbeitung (incl. Wandlung analog - digital)
- B-6 Computerunterstützte Lexikographie, Textproduktion und Übersetzung
- B-7 Computerunterstützte Lehr- und Lernprogramme
- B-8 Multimedia-Anwendungen
- B-9 Weitere fachliche Anwendungen

-> Bereich C: Programmierpraxis

- C-1 Programmiersprachen
- C-2 Entwicklungstools

III. Studienverlauf

§ 7 Grundstudium

1. Das Grundstudium umfaßt 16 SWS.
2. Obligatorische Veranstaltungen des Grundstudiums sind:

Veranstaltung:	Dauer:	Teilbereich:
Einführung in das Studium der IGS:	(2 SWS)	
Informatik I einschließlich Übung:	(6 SWS)	[A-1]
Einführung in die Information und Dokumentation:	(2 SWS)	[B-2]

1. Neben diesen obligatorischen Veranstaltungen sind weitere Veranstaltungen - Vorlesungen, Proseminare, Übungen - im Umfang von 6 SWS zu besuchen.
2. Insgesamt müssen Veranstaltungen aus jedem der drei Bereiche besucht werden.
3. Im Verlauf des Grundstudiums sind zwei Leistungsnachweise (z. B. Klausur, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeit, etc.) zu erbringen. Die jeweils mögliche Form(en) des Leistungsnachweises legt der Dozent/ die Dozentin zu Beginn der Veranstaltung fest.
4. Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester; bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß [§ 10 \(2\)](#) kann das Grundstudium auch früher abgeschlossen werden.
5. Der Abschluß erfolgt durch eine Zwischenprüfung.

§ 8 Hauptstudium

1. Das Hauptstudium umfaßt 14 SWS.
2. Obligatorische Veranstaltungen des Hauptstudiums sind:
2 Hauptseminare (je 2 SWS) aus den Bereichen A und B des Faches.
3. Neben diesen obligatorischen Veranstaltungen sind weitere Veranstaltungen im Umfang von 10 SWS zu besuchen.
Insgesamt müssen Veranstaltungen aus allen Bereichen besucht werden.
4. Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

IV. Prüfungselemente und Prüfungen

§ 9 Prüfungselemente

1. Prüfungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprüfungen.
2. Im Studium der Informatik in den Geistes- und Sozialwissenschaften sind insgesamt fünf Prüfungselemente zu erbringen
3. Aus den obligatorischen Veranstaltungen des Grundstudiums nach [§ 7 \(2\)](#) sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen:
 - Ein Leistungsnachweis aus der Einführungsveranstaltung in das Fach
 - Ein Leistungsnachweis aus der Veranstaltung Informatik I [A-1]
4. Im Rahmen der Zwischenprüfung ist eine Fachprüfung als Klausurarbeit zu erbringen ([s. § 10](#)).
5. Aus einem der nach [§ 8 \(2\)](#) obligatorischen Hauptseminare ist ein Leistungsnachweis zu erbringen und zwar durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder schriftlich ausgearbeitetes Referat).
6. Im Rahmen der Magisterprüfung ist eine Fachprüfung als mündliche Prüfung zu erbringen.

§ 10 Zwischenprüfung

1. Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Die Meldung zur Zwischenprüfung soll in der Regel im vierten Fachsemester erfolgen; sie soll vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein.
2. Für die Meldung zur Zwischenprüfung sind erforderlich:
 - die beiden Leistungsnachweise des Grundstudiums
 - der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums gem. § 10 der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1 und 3
 - der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (gemäß [§ 4 \(2\)-\(4\)](#))
3. Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit.
Die Zwischenprüfung bezieht sich auf das Themengebiet einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums, in der keiner der nach [§ 9 \(3\)](#) erforderlichen Leistungsnachweise erworben wurde; sie findet im Anschluß an diese Veranstaltung statt.
4. Alles weitere regelt die Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1 und 3.

§ 11 Magisterprüfung

1. Die Magisterprüfung schließt das Hauptstudium ab.
Die Meldung zur Magisterprüfung soll in der Regel im achten Fachsemester erfolgen.
2. Für die Meldung zur Magisterprüfung im Rahmen des Faches Informatik in den Geistes und Sozialwissenschaften sind erforderlich:
 - der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung
 - der Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums

der Leistungsnachweis gemäß [§ 9 \(5\)](#)

3. Als Fachprüfung findet im Fach Informatik in den Geistes- und Sozialwissenschaften eine mündliche Prüfung statt.

Der Schwerpunkt der Prüfung soll in jenem Bereich (A oder B) liegen, in dem kein Leistungsnachweis gemäß [§ 9 \(5\)](#) für die Meldung zur Magisterprüfung vorgelegt wurde.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

4. Alles weitere - einschließlich der Voraussetzungen, Wiederholbarkeit und Freiversuch - regelt die Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1 und 3.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 1998 erstmals für das Fach Informatik in den Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität-Gesamthochschule Siegen eingeschrieben sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Siegen in Kraft.